



# Presserohstoff: WEKO-Entscheid zu mechanischen Uhrwerken

Datum

19. Dezember 2019

---

## I. Hintergrund

Am 21. Oktober 2013 genehmigte die WEKO eine einvernehmliche Regelung mit der Swatch Group. Die EVR sah vor, dass die Tochtergesellschaft ETA SA Manufacture Horlogère Suisse (ETA) ihre bisherigen Kunden bis Ende 2019 mit einer stufenweise reduzierten Menge an mechanischen Uhrwerken beliefern muss und anschliessend *keine Lieferverpflichtung mehr besteht* (RPW 2014/1, S. 215 ff.). Basis für den Entscheid der WEKO sowie der einvernehmlichen Regelung mit der Swatch Group bildeten die sich damals abzeichnenden Markt- und Wettbewerbsverhältnisse im Uhrenmarkt.

Die WEKO behielt sich damals vor, auf ihren Entscheid zurückzukommen, falls sich die Verhältnisse nicht wie angenommen entwickeln sollten. Da für Letzteres Anhaltspunkte bestanden, prüfte die WEKO ab November 2018 in einem sogenannten Wiedererwägungsverfahren, ob sie ihren Entscheid widerrufen oder ändern muss. Unabhängig davon mussten sich die Kunden von ETA seit Abschluss der einvernehmlichen Regelung im Jahr 2013 darauf einstellen, dass ETA ab Januar 2020 keine mechanischen Uhrwerke mehr liefert. Das Sekretariat der WEKO hat die Kunden wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen.

## II. Wiedererwägungsverfahren und vorsorgliche Massnahmen

Wegen Verzögerungen ist ein Entscheid im Wiedererwägungsverfahren vor dem 31. Dezember 2019 jedoch nicht möglich. Aus diesem Grund erlässt die WEKO für die Dauer dieses Verfahrens, aber längstens bis am 31. Dezember 2020, vorsorgliche Massnahmen. Diese überbrücken die Zeitspanne zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Entscheid der WEKO und stellen sicher, dass die Lieferverpflichtung bis zu diesem Zeitpunkt *formell* weiterbesteht.

Die vorsorglichen Massnahmen tragen allerdings dem Umstand Rechnung, dass die Lieferung mechanischer Uhrwerken ab dem 1. Januar 2020 aufgrund des Bestellablaufs von ETA *faktisch* nicht möglich ist. Denn Kunden müssen ETA ihren Mengenbedarf für die Produktionsplanung mindestens sechs Monate im Voraus bekannt geben. Die vorsorglichen Massnahmen sehen deshalb vor, dass die Lieferung von mechanischen Uhrwerken an Kunden *vorläufig ausgesetzt* wird. KMUs sind von dieser Regelung ausgenommen. ETA hat weiterhin die Möglichkeit, KMUs auf freiwilliger Basis mit mechanischen Uhrwerken zu beliefern. Bei einer Belieferung müssen aber alle KMUs gleichbehandelt werden. Dies bedeutet, dass bei einer Belieferung eines einzelnen KMU auch Anfragen weiterer KMUs bedient werden müssen.

Die vorsorglichen Massnahmen stellen sicher, dass ETA bis zum Endentscheid der WEKO nicht ausgewählte Kunden mit mechanischen Uhrwerken beliefern kann.

Die WEKO wird den Entscheid, ob und in welchem Umfang eine Verlängerung der Lieferverpflichtung angezeigt ist, voraussichtlich im Sommer 2020 fällen. Das Resultat des Wiedererwägungsverfahrens bleibt offen.

### **III. Bedeutung der vorsorglichen Massnahmen für Kundinnen und Kunden von ETA**

Mit den vorsorglichen Massnahmen tritt zumindest vorübergehend die Situation ein, auf die sich Kunden von ETA seit Abschluss der einvernehmlichen Regelung im Jahr 2013 einstellen mussten, nämlich, dass ETA ab Januar 2020 keine mechanischen Uhrwerke mehr liefert. ETA bleibt indes verpflichtet, ausstehenden Lieferverpflichtungen aus dem Jahr 2019 nach Massgabe der einvernehmlichen Regelung nachzukommen. Neue Bestellungen für mechanische Uhrwerke muss ETA nicht entgegennehmen. KMU sind von dieser Regelung ausgenommen.

### **IV. Weiterer Verlauf**

Der Endentscheid der WEKO ist im Sommer 2020 zu erwarten. Der Ausgang des Wiedererwägungsverfahrens bleibt offen; mit dem Erlass vorsorglicher Massnahmen wird der Endentscheid der WEKO nicht vorweggenommen.